

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 16.12.2021

Bitte beachten Sie neben den hier aufgeführten Regelungen auch die von den zuständigen Behörden erlassenen Regelungen, insbesondere eventuelle Anordnungen der Gesundheitsämter!

Schutzkonzepte in Hessen

1. **Jedes** Schutzkonzept in Hessen besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Davon ausgenommen sind feste Gruppen aus Personen, die aus familiären oder anderen persönlichen Gründen miteinander verbunden sind. Diese Gruppen sollen höchstens einen Haushalt sowie höchstens zwei weitere Personen eines anderen Haushalts umfassen (wobei in Thüringen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und drei Monaten und in Hessen Personen unter 18 Jahren nicht mitgerechnet werden).
 - b. Die Regelungen unter a. gelten ggf. nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen Mindestabstände eingehalten werden, soweit dies möglich ist.
 - c. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben alle Veranstaltungsteilnehmer nach den staatlichen Bestimmungen zulässige medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - d. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
2. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen** bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
3. Bei **Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) muss über das in Nummer 1 genannte hinaus für alle Teilnehmer ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorliegen (**3 G** – vgl. Nr. 7). Dies ist stichprobenartig zu überprüfen und zu dokumentieren.
4. Für Veranstaltungen und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** ist über das in Nummer 1 genannte hinaus Folgendes zu beachten:
 - a. Es dürfen einschließlich der Betreuungspersonen maximal 50 Personen teilnehmen.
 - b. Es muss für alle Teilnehmer ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorliegen (**3 G** – vgl. Nr. 7).
 - c. Bei Übernachtungen muss in der Regel ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoSchuV vorliegen: Alle Teilnehmer müssen vollständig geimpft oder genesen sein (**2 G** – vgl. Nr. 8).
5. Das Schutzkonzept für **alle anderen Arten von Veranstaltungen** muss **bei Inzidenzen von unter 350** vor Ort über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
 - a. Bei Veranstaltungen im Freien dürfen bei mehr als 100 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoSchuV teilnehmen (**2 G** – vgl. Nr. 8).

- b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss jeder Teilnehmer einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoSchuV vorlegen (**2 G** – vgl. Nr. 8). Nehmen mehr als 100 Personen teil, müssen sie darüber hinaus auch noch einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 CoSchuV vorlegen oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (**2 G plus**, vgl. Nr. 9).
 - c. Veranstaltungen, an denen im Freien wenigstens 3000 Personen und in geschlossenen Räumen wenigstens 250 Personen teilnehmen, sollen derzeit in der Regel nicht stattfinden. Sind solche dennoch geplant, so ist Rücksprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat zu nehmen, da hier eine staatliche Genehmigungspflicht besteht.
 - d. Bei Chor- und Gesangsproben oder Proben mit Blasinstrumenten ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten (**Chorproben: 2 G plus**, vgl. Nr. 8).
6. Liegt die Sieben-Tage-**Inzidenz** vor Ort an drei aufeinanderfolgenden Tagen **über 350**, so muss das Schutzkonzept anstelle der Angaben in Nummer 5 für **alle andere Arten von Veranstaltungen** folgendes berücksichtigen (welche Landkreise betroffen sind, wird auf der Homepage des Sozialministeriums veröffentlicht):
- a. Bei Veranstaltungen im Freien dürfen grundsätzlich nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoSchuV teilnehmen (**2 G** – vgl. Nr. 7).
 - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss jeder Teilnehmer einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoSchuV und darüber hinaus auch noch einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 CoSchuV vorlegen oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (**2 G plus**, vgl. Nr. 8).
 - c. An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 50, an Veranstaltungen im Freien höchstens 2999 Personen teilnehmen.
 - d. Bei Chor- und Gesangsproben oder Proben mit Blasinstrumenten ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten (**Chorproben: 2 G plus**, vgl. Nr. 8).
7. Negativnachweise nach § 3 CoSchuV (**3 G**) sind:
- a. Nicht nötig bei Kindern unter 6 Jahren und Kindern, die noch nicht eingeschult sind,
 - b. Impfnachweise über die vollständige Impfung,
 - c. Genesenennachweise,
 - d. Testnachweise i. S. d. § 2 Nr. 7 COVID-19-SchAusnV, insbesondere also bei einem Bürger(schnell)test mit Zertifikat (maximal 24 Stunden alt) oder einem vor Ort unter Aufsicht vorgenommenen Schnelltest zur Eigenanwendung,
 - e. Testnachweise über einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt),
 - f. bei Schülern der Nachweis über die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung in der Schule (Testheft).
8. Negativnachweise nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV (**2 G**) sind:
- a. Bei Personen über 18 Jahren nur ein Nachweis über die vollständige Impfung sowie ein Genesenennachweis,
 - b. bei Personen unter 18 Jahren darüber hinaus auch ein Testnachweis i. S. d. § 2 Nr. 7 COVID-19-SchAusnV, insbesondere also ein Bürger(schnell)test mit Zertifikat oder ein vor Ort unter Aufsicht vorgenommener Schnelltest oder der Nachweis über die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung in der Schule (Testheft). Gleiches gilt für Personen, die ein ärztliches Attest darüber vorlegen, dass sie nicht geimpft werden können.
9. Bei Veranstaltungen, für die **2 G plus** gefordert ist, müssen alle Teilnehmer die Bedingungen der Nummer 7 erfüllen. Zudem müssen sie einen Testnachweis nach Nr. 6 d, e oder f vorlegen oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Veranstaltungen in Hessen							
	Gremien-sitzungen	Religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Sonstige Veranstaltungen (klein) (Chorproben stets 2 G plus!)	Sonstige Veranstaltungen (groß) (Chorproben stets 2 G plus!)	Sonstige Veranstaltungen bei Inzidenz über 350	
Im Freien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	
Höchsteilnehmerzahl im Freien	Unbeschränkt (Abstand wahren)	Unbeschränkt (Abstand wahren)	50	maximal 100	zwischen 101 und 2999 Teilnehmern	2999	
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 7)	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 7) Übernachtungen: i.d.R. 2 G (Nr. 8)	empfohlen	2 G (vgl. Nr. 8)	2 G (vgl. Nr. 8)	
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	
Höchsteilnehmerzahl in geschlossenen Räumen	Unbeschränkt (Abstand wahren)	Unbeschränkt (Abstand wahren)	50	maximal 100	Zwischen 101 und 249 Teilnehmern	Maximal 50	
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 7)	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 7) Übernachtungen: i.d.R. 2 G (Nr. 8)	2 G notwendig (vgl. Nr. 8)	2 G plus (vgl. Nr. 9)	2 G plus (vgl. Nr. 9)	
Abstände, Maskenpflicht, Kapazitätsgrenzen	Notwendig	Notwendig	Notwendig	Notwendig	Notwendig	Notwendig	

Schutzkonzepte in Thüringen

10. **Jedes Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
- Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten.
 - Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
 - Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
 - Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
 - Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
 - Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 - Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 - Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
 - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
 - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben alle Veranstaltungsteilnehmer bis zur Einnahme eines Sitzplatzes nach den staatlichen Bestimmungen zulässige medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss der Veranstalter Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
11. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen oder Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) in geschlossenen Räumen müssen die 3G-Zugangsbeschränkungen beachten (vgl. Nr. 14).
12. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der **Jugendarbeit** ist zusätzlich zu den Regeln unter 9. Folgendes zu beachten:
- Der Veranstalter muss bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit erfassen. Diese Daten

- sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
- b. Die Veranstaltungen finden in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, jeweils mit demselben Personal.
13. Bei **allen anderen Arten von Veranstaltungen** ist zusätzlich zu den Regeln unter 9. Folgendes zu beachten:
- a. An Veranstaltungen im Freien dürfen höchstens 1000 Personen, an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen höchstens 500 Personen teilnehmen.
 - b. Die Veranstaltung muss wenigstens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Vorlage des Schutzkonzepts dem örtlichen Gesundheitsamt angezeigt werden.
 - c. Im Freien gilt die 2G-Zugangsbeschränkung (vgl. Nr. 15). In geschlossenen Räumen gilt bei bis zu 50 Teilnehmern die 2G-Zugangsbeschränkung, bei mehr als 50 Teilnehmern die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung (vgl. Nr. 16).
 - d. Bei Chor- und Orchesterproben ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten. Zudem gilt dabei und bei entsprechenden Auftritten die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung (vgl. Nr. 16).
14. An Veranstaltungen, die der **3G-Zugangsbeschränkung** unterliegen, dürfen teilnehmen:
- a. Personen mit Impfnachweis,
 - b. Personen mit Genesenennachweis,
 - c. Personen mit Nachweis über ein negatives Testergebnis (bei einem Schnelltest maximal 24 Stunden alt, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden alt),
 - d. Personen, die unter Aufsicht vor Ort einen negativ ausgehenden Selbsttest vornehmen,
 - e. Schüler mit Nachweis über die Teilnahme einer regelmäßigen Testung in der Schule (Testheft),
 - f. Kinder unter 6 Jahren sowie noch nicht eingeschulte Kinder.
15. An Veranstaltungen, die der **2G-Zugangsbeschränkung** unterliegen, dürfen teilnehmen:
- a. Personen mit Impfnachweis,
 - b. Personen mit Genesenennachweis,
 - c. Schüler mit Nachweis über die Teilnahme einer regelmäßigen Testung in der Schule (Testheft),
 - d. Personen unter 18 Jahren, die über einen negativen Testnachweis nach Nr. 13 c oder d verfügen,
 - e. Kinder unter 6 Jahren sowie noch nicht eingeschulte Kinder,
 - f. Personen, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie nicht geimpft werden können und über ein negatives Testergebnis verfügen (vgl. Nr. 13 c und d).
16. An Veranstaltungen, die der **2G-Plus-Zugangsbeschränkung** unterliegen, dürfen Personen teilnehmen, die Bedingungen der Nummer 15 erfüllen und darüber hinaus einen Testnachweis nach Nr. 13 c bis e (Schnelltest, PCR-Test, Selbsttest, Testheft aus der Schule) vorlegen oder unter sechs Jahre alt sind.

Veranstaltungen in Thüringen				
	Gremiensitzungen, sowie religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Sonstige Veranstaltungen	Auftritte und Proben von Chören und Orchestern
Im Freien	Ja	Ja	Ja	Ja
Negativnachweis im Freien	Notwendig (3G – vgl. Nr. 14)	Nicht nötig	Notwendig (2 G – vgl. Nr. 15)	Notwendig (2 G – vgl. Nr. 15)
Kontaktnachverfolgung im Freien	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja	Ja
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Notwendig (3G – vgl. Nr. 14)	Nicht nötig	Notwendig (bis 50 Teilnehmer: 2 G, ab 50 Teilnehmer: 2 G Plus)	Notwendig (2 G Plus – vgl. Nr. 16)
Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich
Beteiligung des Gesundheitsamts	Nicht nötig	Nicht nötig	Zehn Werktage vorher benachrichtigen (Anzeigepflicht)	Zehn Werktage vorher benachrichtigen (Anzeigepflicht)

Gruppenbildung in Gottesdiensten

Bei der Gruppenbildung in Gottesdiensten sind die Regeln zu beachten, die seitens des Staates für den gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit gelten. Danach können Gruppen wie folgt gebildet werden:

17. In Hessen dürfen Gruppen aus einem Haushalt und bis zu zwei weiteren Personen eines anderen Haushalts gebildet werden. Personen unter 18 Jahren werden dabei nicht mitgerechnet.
18. In Thüringen dürfen Gruppen aus einem Haushalt und bis zu zwei weiteren Personen eines anderen Haushalts gebildet werden. Kinder, die noch keine 12 Jahre und 3 Monate alt sind, sowie persönliche Assistenten von Menschen mit Behinderungen werden dabei nicht mitgezählt.